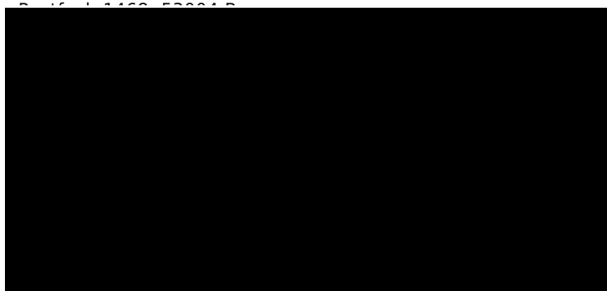


POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.01.2024

GESCHÄFTSZ. IFG-710/001 II#0837

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage zu „Glossar Berichterstattung
Nahostkonflikt zur internen Nutzung“ [#291353]**

Sehr geehrte



ich bitte zunächst um Entschuldigung für die verzögerte Beantwortung Ihrer Eingabe bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet wird.

Mit E-Mail vom 31. Oktober 2023 haben Sie um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bund) vom 30. Oktober 2023 an die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) in der oben angegebenen Angelegenheit gebeten.

Ihrer Bitte um Vermittlung kann ich leider nicht nachkommen, da in diesem Fall der BfDI mangels Zuständigkeit nicht vermittelnd tätig werden kann.

Dazu im Einzelnen:

Die ARD (als solche) unterliegt nicht dem IFG Bund, da es sich bei dieser Arbeitsgemeinschaft nach § 1 Abs. 1 ARD-Staatsvertrag (ARD-StV) um einen rechtsförmlich nicht verfassten Zusammenschluss der Landesrund-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

funkanstalten handelt, die ihrerseits nach dem jeweiligen Landes-IFG informationspflichtig sind, falls ein solches Gesetz sowie ggf. eine Regelung im entsprechenden Staatsvertrag existiert und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine Bereichsausnahme vorgesehen ist (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG, § 1, Rn. 100).

Mehr-Länder-Einrichtungen, die ihre rechtliche Grundlage in Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen der Länder finden, sind keine Behörden des Bundes. Diese öffentlichen Stellen sind nach dem IFG des Bundes nicht anspruchspflichtig. Deshalb besteht hier auch keine gesetzliche Ombudsfunktion des BfDI nach § 12 Abs. 1 IFG. Das gilt auch für Rundfunkanstalten, die von mehreren Ländern getragen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen vorgenannten Ausführungen behilflich gewesen zu sein und nehme den Vermittlungsvorgang zu den Akten.

Auf die beigefügte Datenschutzerklärung weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.